

Sicherheitsbestimmungen

für die Benützung der Schulanlagen Turnhallen/Aula

Anhang zum Belegungsgesuch

Um die Sicherheit bei Grossanlässen für die Benutzerinnen und Benutzer der Turnhallen/Aula der Schule Oberdorf zu gewährleisten, werden folgende Auflagen erlassen:

1. Maximale Personenbelegung

Unter Berücksichtigung der vorhandenen, direkt ins Freie führenden Ausgangsmöglichkeiten kann nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen eine maximale Belegung von:

- | | |
|----------------------|---------------------|
| - Turnhalle Oberdorf | 50 Personen |
| - Aula Oberdorf | 400 Personen |
| - Turnhalle Büren | 480 Personen |

zugelassen werden.

2. Bestuhlung

Die Sitzplätze sind so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass die Ausgänge jederzeit auf möglichst direktem Weg erreicht werden können. Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 60 cm nicht unterschreiten.

Werden als Sitzgelegenheit Stühle verwendet, sind diese unter sich so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann. Das Aufstellen loser Stühle in den Verkehrswegen ist verboten.

Sind bei Bankett-Bestuhlungen die Tische in Reihen angeordnet, so muss der Abstand zwischen den Tischreihen mindestens 140 cm betragen. Werden die Tische nicht in Reihen angeordnet, so sind sie so aufzustellen, dass die Fluchtmöglichkeit des Publikums nicht behindert wird.

3. Lagerung von Utensilien

Dekorationen, Möbel, Requisiten, Kleider und dergleichen dürfen nur in den Garderoben aufbewahrt werden.

4. Weitere Bestimmungen

4.1 Notausgänge/Fluchtwege

Fluchtwege sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden.

Die Funktion und Betriebsbereitschaft der Sicherheitsbeleuchtung muss gewährleistet sein. Die Beleuchtung der Rettungszeichen über Ausgängen und Notausgängen sowie in Fluchtwegen müssen dauernd eingeschaltet sein, so lange Personen anwesend sind.

Rettungszeichen zur Kennzeichnung von Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht durch Dekorationen oder Einrichtungen abgedeckt oder schwer erkennbar gemacht werden. Von jedem Standort aus muss mindestens eine Ausgangsbezeichnung oder ein Wegweiser sichtbar sein.

4.2 Flüssiggas-Installationen

In Räumen mit grosser Personenbelegung ist die Verwendung von Flüssiggas und Gasverbrauchsgeräten (Gasgrill, -strahler usw.) nicht zulässig.

Gasflaschen sind auf eine trockene und standfeste Unterlage zu stellen und gegen Witterungseinflüsse (z.B. Sonneneinstrahlung) zu schützen.
In Fluchtwegen und Durchgängen dürfen keine Gasflaschen oder Verbrauchsgeräte aufgestellt werden.
Anschlüsse und Verbindungsleitungen sind so zu installieren, dass sie nicht beschädigt werden.

4.3 Sicherheit

Die Zufahrt für Lösch- und Rettungsfahrzeuge muss gewährleistet sein. Fahrzeuge und / oder andere Gegenstände dürfen nach dem Anlass den Schulbetrieb nicht behindern. Diese sind vom Schulhausareal zu entfernen.

In Gebäuden und Räumen dürfen grundsätzlich weder offenes Feuer verwendet, noch Feuerwerksartikel abgebrannt werden.

Sicherheitseinrichtungen (Absturzsicherungen 100 cm) dürfen nicht verändert werden.

Für die Durchsetzung und Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen während Anlässen mit grosser Personenbelegung ist von den Veranstalterinnen und Veranstaltern eine direkt für die Sicherheit beauftragte Person zu bestimmen und in der Erklärung namentlich aufzuführen. Das Personal ist über die Sicherheitsbestimmungen zu instruieren.

4.4 Dekoration

Für Dekorationen dürfen nur schwerentflammbare Materialien verwendet werden.

Für Dekorationszwecke dürfen nur Ballone verwendet werden, die mit einem nicht brennbaren Gas oder Gasgemisch (z.B. Helium, Helium-Stickstoff, Luft) gefüllt sind.

5. Haftpflicht

5.1 Schäden in der Turnhalle/Aula

Sämtliche Schäden, welche durch den Anlass verursacht werden, sind vollumfänglich zu übernehmen.

5.2 Schäden ausserhalb der Turnhalle/Aula (Schulareal)

Für die Umgebung (Aussenanlagen resp. Schulhaus Oberdorf, Veloständer) haben die Veranstalterinnen und Veranstalter ebenfalls die volle Aufsichtspflicht. Es sind stündlich Kontrollgänge durchzuführen.

Allfällige Verursacherinnen und Verursacher von Schäden, welche ermittelt werden können, sind zur Rechenschaft zu ziehen. Allenfalls ist Polizeianzeige zu erstatten.

Für alle nicht eruierbaren Schäden während der bewilligten Zeit sind die Veranstalterinnen und Veranstalter haftpflichtig.

6. Abfallbeseitigung

Für die fachgerechte Entsorgung des Abfalls ist der Veranstalter zuständig. Die ortsüblichen Entsorgungsvorschriften sind einzuhalten (siehe auch Benutzungsreglement, Art. 18).

Oberdorf, 28. Mai 2013

NAMENS DES SCHULRATES

Der Präsident
Benno Odermatt

Die Schulschreiberin
Monica Gerber